

Freundeskreis Königsbad Forchheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der am 15.11.2019 gegründete Verein führt den Namen Freundeskreis Königsbad Forchheim e.V., hat seinen Sitz in Forchheim/Oberfranken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Freundeskreis Königsbad Forchheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, wie in § 52 Absatz 2 AO besonders genannt.
2. Der Verein will Sport und besonders den Schwimmsport fördern.
3. Der Verein verfolgt das Ziel die Wahrnehmung des Königsbad Forchheim in der Bevölkerung zu fördern.
4. Der Verein verfolgt das Ziel das soziale Miteinander von Betreiber, Bevölkerung und Vereinen zu stärken.
5. Der Verein verfolgt das Ziel mögliche Kooperation mit Sponsoren zur Förderung und Erhalt des Bades durchzuführen.
6. Der Verein wird in keiner Weise Einmischungen ins operative Badegeschäft verfolgen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend mit dem 01.01.2020.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereines nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme nur aus wichtigem Grund ablehnen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Verein erfolgen. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und wird nur wirksam, wenn sie bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres dem Verein zugegangen ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a. wenn es durch sein Verhalten erheblich gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
- b. bei unehrenhaften Handlungen,
- c. bei schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch Erklärung eines Vorstandsmitglieds gem. § 8 der Satzung. Dem Betroffenen ist von der Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied an, Widerspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft sofort aufzulösen, falls ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Bezahlung des Beitrages innerhalb des Kalenderjahres nicht nachholt. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der juristischen Person) erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragspflicht beginnt im laufenden Jahr des Eintrittes. Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des eigenen Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei (1. und 2. Vorsitzender) und höchstens vier Personen (3. und 4. Vorsitzender). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Bestellung des Vorstands. Die in den Vorstand gewählten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 8)
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu fünf Beisitzern (über die Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung)
- e) dem Oberbürgermeister der Stadt Forchheim
- f) dem Landrat des Landkreises Forchheim
- g) dem für die Geschäftsführung des Badebetriebs zuständigen Referatsleiter oder dessen satzungsmäßigen Vertreter
- h) den vertretungsberechtigten Vorständen von DLRG, SSV und Wasserwacht oder deren satzungsmäßigen Vertretern

Die unter den Buchstaben e) bis einschließlich h) genannten Personen gehören dem erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes an, solange die Mitgliedschaft der dahinterstehenden Institutionen/Organisationen im Verein besteht. Sobald die Mitgliedschaft im Verein endet, entfällt auch der jeweilige Sitz im erweiterten Vorstand automatisch.

Der Vorstand gem. § 8 und die Mitglieder des erweiterten Vorstands unter § 9 b) bis einschließlich d) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im erweiterten Vorstand behandelt und beschlossen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wegen zu geringer Anwesenheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist durch Anberaumung einer neuen Sitzung mit gleichen Tagesordnungspunkten innerhalb eines Monats die Anwesenheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben, erfolgt dessen Einladung schriftlich. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge, ihrem wesentlichen Inhalt nach, zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die gem. Tagesordnung zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gestellt worden sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt bei Vorstandswahlen aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss von mind. 2 Personen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung – sofern gewählt – der 3. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 4. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern jeweils für 1 Jahr 2 Kassenprüfer die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstattet.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der/die Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gem. § 8 und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. § 9 b) bis einschließlich d) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, welche die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 13 Auflösung

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Vorher muss ein solcher Beschluss bereits vom erweiterten Vorstand einstimmig entschieden werden. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 1 – 3 Monaten liegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Forchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 15.11.2019 mit Änderungen vom 28.09.2020

Freundeskreis Königsbad Forchheim e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Freundeskreis Königsbad Forchheim e.V. beschließt folgende Beitragsordnung:

Der Jahresbeitrag für Privatpersonen beträgt 12,00 €

Ein Familienbeitrag beträgt 24,00 €

Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt 60,00 €

Der Beitrag wird jährlich im Voraus im 1. Quartal per Sepa-Lastschrift-Mandat eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag fällt für jedes angefangene Beitrittsjahr in voller Höhe an.

Sowohl die Beitragshöhe als auch die Beitragsordnung an sich kann jederzeit per Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Forchheim, den 15.11.2019

Vorsitzender
Harald Reinsch

Schriftführer